

sind mit Ausnahme der auf Grund des Abs. 4 zu erstattenden Beträge bei Nichteinhaltung dieser Frist Verspätungszinsen gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften zu zahlen. Beträge unter 10,— M je Frachtvertrag werden nicht verzinst.“

### § 6

Der § 57 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

#### „§ 57

#### **Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen**

(1) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich:

- a) Reinigungsgeld gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 8,
- b) Vertragsstrafe gemäß § 20 Abs. 9,
- c) Wagenstandgeld gemäß § 30,
- d) Vertragsstrafe gemäß § 36 Abs. 7,
- e) Weiterabfertigungsgeld gemäß § 49 Abs. 1,
- f) Vertragsstrafe gemäß § 55 Abs. 1.

(2) Wagenstandgeld wird von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt. Die Regelung des § 30 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 11 Buchst. a Ziffern 1 und 2 werden von der Eisenbahn in voller Höhe berechnet und zu 75 % an den Staatshaushalt abgeführt.

(4) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 10 Abs. 3 sowie § 11 Buchst. b werden

- in Höhe von 25 % vom Transportkunden berechnet und von ihm vereinnahmt,
- in Höhe von 75 % durch die Eisenbahn an den Staatshaushalt abgeführt.“

### § 7

Der § 61 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Soweit für Beschädigung oder sonstige Wertminderung Schadenersatz wie im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlusts geleistet wurde, hat die Eisenbahn Anspruch auf Herausgabe des Gutes.“

### § 8

Der § 12 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Die Binnenreederei und der Transportkunde können kürzere Avisierungsfristen vereinbaren.“

### § 9

Der § 38 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Transportentgelt ist nach dem Tarif für Binnenschiffsladungstransporte (TBT) und anderen dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich für jede Gutmasse, für die ein Frachtdokument ausgestellt wurde, gesondert zu berechnen. Sofern die preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Berechnungsgrundlage vorsehen, ist der Berechnung des Transportentgelts die Gutmasse zugrunde zu legen, die gemäß § 32 Abs. 2 durch Pegeln des Schiffes im leeren und im beladenen Zustand ermittelt wurde.“

### § 10

Das Inhaltsverzeichnis der Vierten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

- a) \* Es werden neu eingefügt:
  - „§ 4 Zusammenarbeit beim Güterumschlag“ und
  - „§ 5 Umschlagplanung und -bilanzierung“;
- b) die bisherigen §§ 4 bis 10 werden die §§ 6 bis 12;

c) der bisherige § 11 wird § 13 mit folgender Überschrift:

„§ 13 Durchführung des An- und Abtransports umschlagender Güter durch Umschlagbetriebe“;

d) der bisherige § 12 wird § 14.

### § 11

Der § 2 Buchst. a der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) Umschlagbetriebe

- Betriebe, die auf Umschlagstellen für die Durchführung des Güterumschlags eingesetzt sind,
- Betriebe, die für andere Transportkunden den Güterumschlag durchführen, ohne dafür eingesetzt zu sein,
- Trägerbetriebe von Be- und Entladegemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften, die auch Umschlagleistungen erbringen.“

### § 12

Der § 3 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einsetzungsverfahren für Umschlagbetriebe sowie die Grundsätze für die Bildung und Organisation von Be- und Entladegemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften (nachfolgend Gemeinschaften genannt) werden durch Verkehrsbestimmungen geregelt.“

### § 13

(1) Die Vierte Durchführungsbestimmung erhält folgende neue §§ 4 und 5:

#### „§ 4

#### **Zusammenarbeit beim Güterumschlag**

Zur effektiven Gestaltung des Umschlags ist die sozialistische Zusammenarbeit auf den Umschlagstellen weiterzuentwickeln. Dazu ist auf den Umschlagstellen der Einsatz der vorhandenen Umschlagmittel zwischen den Umschlagbetrieben, den Transportkunden und den Betrieben der Gemeinschaften zu koordinieren. Der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses legt für die jeweilige Umschlagstelle einen für diese Koordinierung verantwortlichen Betrieb fest. Über die gemeinschaftliche Lösung von Umschlag- und Transportaufgaben sind Verträge gemäß § 73 Vertragsgesetz abzuschließen.

### § 5

#### **Umschlagplanung und -bilanzierung**

(1) Die Planung und Bilanzierung der Umschlagkapazität auf der Umschlagstelle ist ungeachtet der Rechtsträgerschaft von dem dort eingesetzten Umschlagbetrieb vorzunehmen. Sind ausnahmsweise auf einer Umschlagstelle mehrere Umschlagbetriebe tätig, ist durch den Vorsitzenden des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses der für die Kapazitätsplanung und -bilanzierung verantwortliche Umschlagbetrieb festzulegen.

(2) Einzelheiten des Verfahrens der Umschlagplanung und -bilanzierung werden durch Verkehrsbestimmungen geregelt.“

(2) Die bisherigen §§ 4 bis 12 werden die §§ 6 bis 14.

### § 14

(1) Der neue § 10 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abschluß des Umschlagvertrages I setzt das Bestehen von Umschlagverträgen II bzw. III mit den Transportkunden voraus, für die Umschlagleistungen übernommen werden.“

(2) Im neuen § 10 Abs. 3 der Vierten Durchführungsbestimmung wird als Buchst. i neu aufgenommen:

„i) die Zahlung der Lagergebühren, sofern kein Lagerplatznutzungsvertrag abgeschlossen wurde.“